

novus

ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Stiftungsrechtsreform:
Kabinettsentwurf verabschiedet

Änderungen des Gemein-
nützigkeitsrechts durch das
Jahressteuergesetz 2020

Update § 2b UStG:
Aktuelle Verlautbarungen
der Finanzverwaltung



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie nimmt immer noch kein Ende. Doch hellt sich wenigstens die Stimmung ein wenig auf. Der Frühling naht und wir sollten uns ein gutes Beispiel an der Natur nehmen und positiv gestimmt in die Zukunft blicken. Wir freuen uns daher sehr, Sie über aktuelle Themen aus den Bereichen Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit informieren zu können.

Wir berichteten bereits in der letzten Ausgabe unseres novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit über die anstehenden Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Diesmal hat der Gesetzgeber gehalten, was er versprochen hat, und mit dem Jahressteuergesetz 2020 wesentliche Punkte des Gemeinnützigkeitsrechts noch kurz vor dem Jahreswechsel reformiert. Gerne nehmen wir das zum Anlass, Ihnen einen zusammenhängenden Überblick über die verabschiedeten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihre tägliche Praxis zu geben.

Auch der Bereich des Stiftungsrechts befindet sich im Umbruch. Während wir Ihnen in unserer letzten Ausgabe noch die vorgesehenen Änderungen durch den Referentenentwurf des Stiftungsrechtsreformgesetzes vorgestellt hatten, analysieren wir nun den Ende Januar 2021 veröffentlichten Regierungsentwurf. Viele der Kritikpunkte der Lobbyisten am Referentenentwurf wurden entschärft: Der Regierungsentwurf ist deshalb auch aus unserer Sicht als großer Schritt in die richtige Richtung eines modernen und zeitgemäßen Stiftungsrechts zu werten.

Zu guter Letzt gehen wir auf die neuesten Entwicklungen zu § 2b UStG ein und geben Hinweise zu Bilanzierungsfragen aufgrund der neuen Eigenbetriebsverordnung in Baden-Württemberg.

Lassen Sie uns nun positiv ins neue Jahr blicken! Denn auch im Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht gilt: Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel richtig setzen.

Dr. Jörg Sauer

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ ZIVILRECHT

Stiftungsrechtsreform: Kabinettsentwurf verabschiedet 4

■ WIRTSCHAFTSRECHT

Corona-Hilfen: Sonderregelungen für gemeinnützige Einrichtungen und öffentliche Unternehmen 7

■ STEUERRECHT

Gemeinnützigkeitsrecht

Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 8

Gemeinnützigkeit im Konzern und Grundsatz der Unmittelbarkeit nach dem Jahressteuergesetz 2020 11

Einordnung von Zuwendungen einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft als Spende oder verdeckte Einlage 12

Förderung der Allgemeinheit bei erwarteter „Eintrittsspende“ 12

Körperschaftsteuer

Verpachtungs-BgA: wirtschaftliche Betrachtungsweise 13

Gewinnerzielungsabsicht eines Vereins 14

Umsatzsteuer

Verlängerung und Ergänzung der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene 15

Nutzungsänderung bei Betrieben gewerblicher Art durch die Corona-Krise 15

Update § 2b UStG: Aktuelle Verlautbarungen der Finanzverwaltung 16

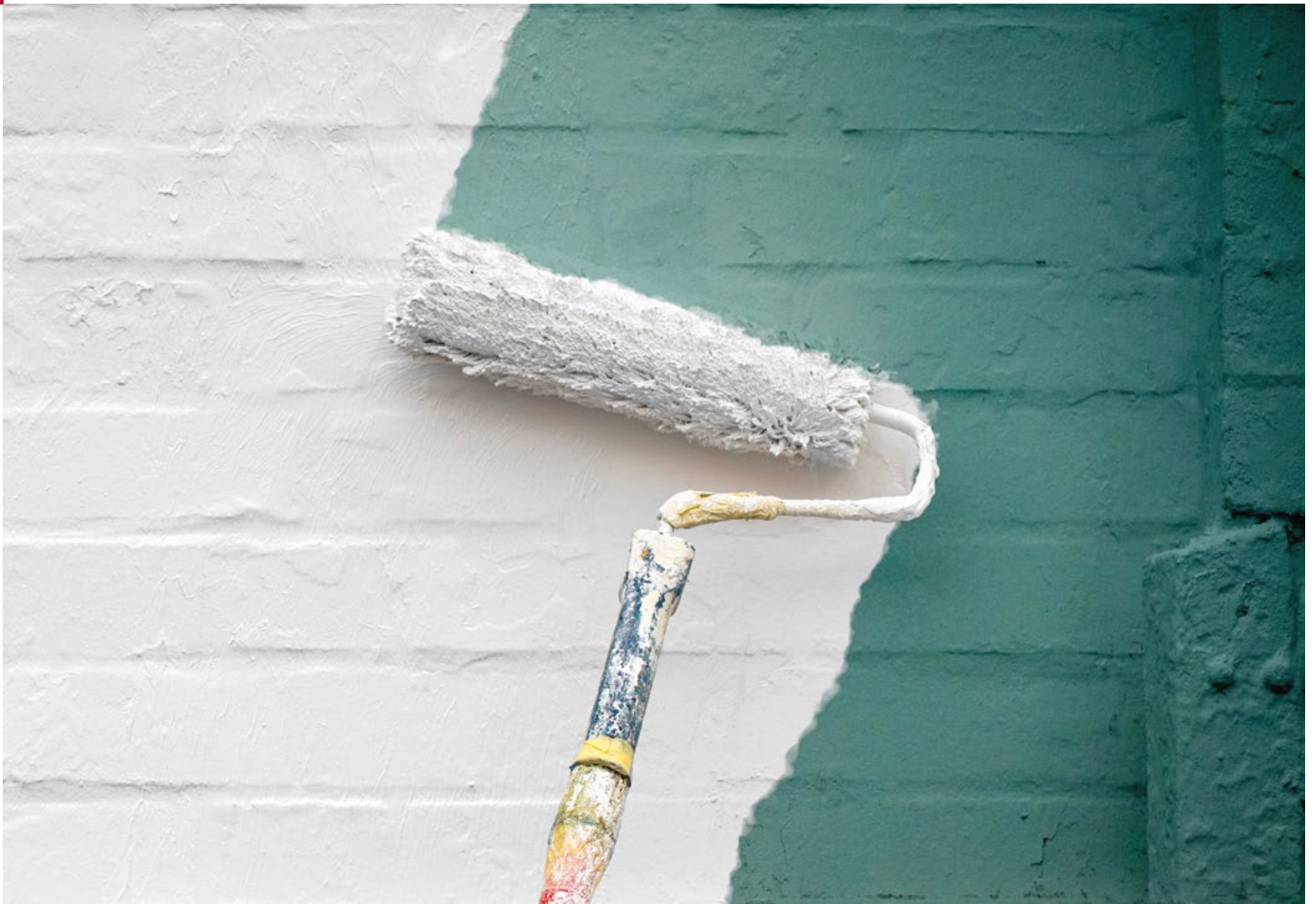
BMF erweitert den steuerlich begünstigten Theaterbegriff 18

Bilanzierung

Die neue Eigenbetriebsverordnung in Baden-Württemberg – Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen entgegen betriebswirtschaftlicher Grundsätze 18

■ INTERN

Webinar „Aktuelles zum Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht“ 20



Stiftungsrechtsreform: Kabinettsentwurf verabschiedet

In der vorangegangenen Ausgabe des novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit hatten wir bereits ausführlich über den Referentenentwurf zu einer grundlegenden Reform des Stiftungsrechts informiert. Auch wenn viele der dort enthaltenen Änderungen positiv aufgenommen wurden, gab es doch aus den Reihen von Wissenschaft und Praxis einige Kritik. Insofern wurde der nächste Schritt, die Vorlage des Kabinettsentwurfs, mit großer Spannung erwartet. Dieser wurde am 3.2.2021 von der Bundesregierung verabschiedet. Damit besteht nun noch eine realistische Chance, dass das Reformvorhaben, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird. Die meisten Änderungen sollen am 1.7.2022 in Kraft treten; das Stiftungsregister soll dann – wie erwartet – knapp vier Jahre später zum 1.1.2026 umgesetzt werden.

Wir stellen Ihnen nochmals die wichtigsten, insb. die vom Referentenentwurf abweichenden Neuregelungen in Kürze dar.

Entstehung von Stiftungen und mutmaßlicher Stifterwille

Referentenentwurf und Kabinettsentwurf stellen auf die „Errichtungssatzung“ als die für die Stiftung maßgebliche Satzung ab. Der Kabinettsentwurf lässt nun aber auch ausdrücklich (wieder) den mutmaßlichen Stifterwillen als Auslegungsmaßstab zu.

Hinweis: Der Referentenentwurf hatte ausschließlich auf den historischen Stifterwillen, wie er in der Errichtungssatzung zum Ausdruck kam, abgestellt. Nach der Gesetzesbegründung sollte der historische Stifterwille aus dem Stiftungsgeschäft einschließlich der Satzung ermittelt werden. Dies wurde insb.

deshalb kritisiert, weil Stiftungsgeschäft und Satzung möglicherweise nicht alle Motive des Stifters abbilden oder der historische Stifterwille zu einem konkreten Fall später gar nicht ermittelt werden kann.

Der mutmaßliche Stifterwille kann sich auch aus anderen, außerhalb der Satzung liegenden Quellen ergeben, die zur Ermittlung herangezogen werden können. Unverändert bleibt es jedoch dabei, dass es auf den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ankommt. Nachträgliche Motivänderungen sind dem Stiftungsrecht nach wie vor fremd.

Stiftungsregister

Das Stiftungsregister soll eine den Kapitalgesellschaften oder Vereinen entsprechende Publizität entfalten. So sehr dessen Einführung begrüßt wurde, so sehr wurde kritisiert, dass eine Einsichtnahme in das Register und die dort veröffentlichten Dokumente durch jedermann ohne Darlegung eines besonderen Interesses möglich sein sollte. Der Kabinettsentwurf schränkt dies nun insoweit ein, als die Einsichtnahme in die Dokumente nicht für die Allgemeinheit möglich sein soll, wenn ein berechtigtes Interesse der Stiftung oder eines Dritten besteht, die Inhalte nicht allgemein zugänglich zu machen. Dies betrifft insb. personenbezogene Daten, z. B. von Destinatären oder höchstpersönliche Inhalte in Satzungen. Gerade für Familienstiftungen, aber auch für Stiftungen mit einem besonderen Unternehmensbezug in der Satzung, ist diese Einschränkung von besonderer Bedeutung.

Stiftungsvermögen und Umschichtungsgewinne

Die Regelungen des Referentenentwurfs zum Stiftungsvermögen wurden – allerdings mit einer erheblichen Ausnahme – weitestgehend übernommen. Die Aufteilung in Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen bleibt erhalten. Zum Grundstockvermögen gehört das der Stiftung bei der Errichtung gewidmete Vermögen, spätere Zustiftungen in das Grundstockvermögen sowie Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wird. Daneben gibt es sonstiges Vermögen, das nicht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung unterliegt.

Der Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens, der sich bisher in durchaus unterschiedlicher Ausprägung in den Landesstiftungsgesetzen findet, wird auch im Kabinettsentwurf in das einheitliche Stiftungszivilrecht im BGB aufgenommen. Es bleibt jedoch dabei, dass gesetzlich nicht näher konkretisiert wird, ob ein realer oder nominaler Kapitalerhalt verlangt wird. Gegenständlicher Kapitalerhalt kann u. E. nur dann verlangt werden, wenn der Stifter oder Zustifter dies bei der

Zuwendung ausdrücklich bestimmt oder wenn der Vermögensgegenstand notwendigerweise im Stiftungsvermögen verbleiben muss. Dies ist der Fall, wenn der Zweck der Stiftung hierauf gerichtet ist. Im Übrigen ist für die Frage des realen oder nominalen Kapitalerhalts wie bisher auch der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblich. Bei Neuerrichtungen empfiehlt es sich daher, das Kapitalerhaltungskonzept zumindest in Grundzügen in der Satzung zu regeln.

Hinweis: Gerade in der aktuellen Niedrigzinsphase wird es insb. Kapitalstiftungen nur sehr schwer möglich sein, realen Kapitalerhalt umzusetzen. Gleichwohl haben die Stiftungsbehörden bei Neuerrichtungen die Tendenz, den Stiftungen realen Kapitalerhalt „in die Satzung schreiben“ zu wollen. Hier ist Vorsicht geboten, weil nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfs der Gesetzgeber dem Stifter offensichtlich eine gewisse Freiheit zubilligt. Ob natürlich auf Dauer nominaler Kapitalerhalt sinnvoll ist, kann dahingestellt bleiben, denn es steht der Stiftung natürlich frei, nach Möglichkeit realen Kapitalerhalt anzustreben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Stiftung sich hierauf von vornherein festlegen muss. Am Ende müssen die Stiftungsorgane in der Lage sein, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Art und Weise der Vermögenserhaltung den Erfordernissen der Stiftung und der Verwirklichung der Zwecke entspricht.

Positiv zu bewerten ist, dass das im Referentenentwurf geregelte Surrogationsprinzip, das sich auf Umschichtungsgewinne erstreckte, im Kabinettsentwurf nicht mehr enthalten ist.

Hinweis: Der Referentenentwurf regelte noch, dass alles zu Grundstockvermögen wird, was die Stiftung als Ersatz oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt. Dies hätte bedeutet, dass auch Umschichtungsgewinne nicht zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stünden, sondern dem Grundstockvermögen zuzuschlagen gewesen wären. Bisher war es zwar durchaus Ge-

genstand von systematischen Diskussionen, jedoch grundsätzlich möglich, Umschichtungsgewinne zu verwenden. Zwar ließ auch der Referentenentwurf in der Errichtungssatzung hiervon abweichende Regelungen zu. Problematisch war jedoch, dass die Neuregelungen des Stiftungsreformgesetzes auch bei Bestandsstiftungen zur Anwendung kommen. Sofern diese, was aufgrund der bisherigen Praxis nicht erforderlich war, keine ausdrücklichen Regelungen zu den Umschichtungsgewinnen in der Satzung getroffen hatten, wäre vielen Stiftungen ein wichtiger Teil ihrer Mittel für die Zweckverwirklichung weggebrochen, man denke z. B. an Kapitalstiftungen, die sich aus Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren finanzieren.

Allerdings wird die Streichung in den Beurteilungen des Kabinettsentwurfs nicht uneingeschränkt als Aufgabe dieses Gedankens angesehen und entsprechend gefordert, dass die Möglichkeit der Verwendung der Umschichtungsgewinne zur Zweckverwirklichung klar geregelt wird. Da eine solche ausdrückliche Regelung im Gesetz bisher fehlt, empfiehlt es sich, bei Bestandsstiftungen nach wie vor, vorsorglich noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Verwendung der Umschichtungsgewinne für die Zweckverwirklichung durch eine Satzungsänderung in die Satzung aufzunehmen. Da bisher die Verwendung auch ohne ausdrückliche Regelung möglich war, fehlt eine entsprechende Satzungsklausel oftmals. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Umschichtungsgewinne weiterhin uneingeschränkt für die Zweckverwirklichung verwendet werden können.

Organhaftung

Der Kabinettsentwurf übernimmt die Einführung einer stiftungsrechtlichen Business Judgment Rule. Aufgegeben wurde jedoch die Regelung des Referentenentwurfs, die vorsah, dass die Stiftung bei der Haftung eines Organmitglieds im Innenverhältnis für das Verschulden beweispflichtig sein sollte. Der Kabinettsentwurf belässt es nun bei dem üblichen schuldrechtlichen Grundsatz der Beweislastumkehr.

Statusänderungen/Änderung der Satzung

Kernpunkt der Reform ist die bundeseinheitliche Regelung des Stiftungszivilrechts. Bislang regelten die Landesstiftungsgesetze höchst unterschiedlich die Frage der Satzungsänderung. Der Kabinettsentwurf übernimmt vom Referentenentwurf das Konzept der dreistufigen Satzungsänderung mit dem Grundsatz: je stärker der Eingriff in das Wesen der Stiftung, desto strenger die Voraussetzungen.

Hinweis: Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass nach dem Kabinettsentwurf nach wie vor die Art und Weise der Zweckerfüllung als prägend für die Stiftung angesehen wird. Die Änderung der die Stiftung prägenden Regelungen ist nur erschwert möglich. Von den Kritikern wird die Auffassung vertreten, dass zwar der Stiftungszweck selbstverständlich prägend ist, jedoch nicht die Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung. Diese werden sich vielfach im Laufe des Lebens einer Stiftung situativ ändern.

Während der Referentenentwurf auch die Bestimmungen zur Zusammensetzung und den Aufgaben der Stiftungsorgane als für das Wesen der Stiftung prägend angesehen hat, weicht der Kabinettsentwurf hiervon ab. Diese Bestimmungen sollen daher unter erleichterten Voraussetzungen an die Bedürfnisse der Stiftung angepasst werden können.

Der Stifter kann in der Satzung zwar grundsätzlich andere, auch erleichterte Voraussetzungen für Satzungsänderungen regeln, nach wie vor lässt der Kabinettsentwurf aber keine Pauschalermächtigung an die Stiftungsorgane zu. Der Stifter muss Leitlinien oder Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen in der Errichtungssatzung festschreiben.

Hinweis: Die erleichterten Möglichkeiten zur Satzungsänderung, die der Kabinettsentwurf schafft, stellt insb. Bestandsstiftungen, die unter einem strengeren Regime errichtet wurden, vor eine Herausforderung. Zum Teil finden sich in der Literatur Stimmen, die anregen, auch hier auf eine Satzungsänderung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes hinzuwirken. Die Legitimation für die Satzungsänderung liegt darin, dass davon auszugehen ist, dass der Stifter, hätte er bei Errichtung bereits die erleichterten gesetzlichen Voraussetzungen zur Veränderbarkeit der Stiftungssatzung vorausgesehen, diese in der Satzung angelegt hätte. Eine solche Änderung muss vor Inkrafttreten des Reformgesetzes herbeigeführt werden, denn dieses lässt Erleichterungen der Änderungsvoraussetzungen nur in der Errichtungssatzung zu. Daher ist nach Inkrafttreten des Reformgesetzes eine solche Änderung nicht mehr möglich. Findet sich jedoch zu diesem Zeitpunkt eine ausdrückliche Regelung in der Satzung, genießt diese bei Inkrafttreten des Gesetzes wohl Bestandsschutz.

Auch der Kabinettsentwurf lässt sowohl die Auflösung durch die Stiftungsorgane wie auch die Aufhebung durch die Stiftungsbehörde zu. Bisher kannte das Bundesgesetz nur die behördliche Aufhebung, während einer Auflösung durch Organbeschluss unterschiedlich in den Landesstiftungsgesetzen geregelt war.

Kritik am Kabinettsentwurf

Auch wenn der Kabinettsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf weitere Verbesserungen bringt, insb. die Anerkennung des mutmaßlichen Stifterwillens und die Aufgabe des Surrogationsprinzips, fehlen immer noch einige wesentliche, von Praxis und Wissenschaft geforderte Regelungen.

Insb. ist es nach wie vor lebenden Stiftern nicht möglich, zumindest in der ersten Zeit nach der Stiftungerrichtung, erforderliche Zweckanpassungen vorzunehmen. Auch das vielfach geforderte Satzungsänderungsrecht des lebenden Stifters findet sich nicht im Reformgesetz. Stiftern ist es nach wie vor nur dann möglich, Satzungsänderungen anzustoßen, wenn sie Mitglied eines hierzu ermächtigten Organs sind.

Ebenfalls kritisiert wird, dass die Verbrauchsstiftungen weiter eingeengt werden. In der Satzung ist ein Verbrauchszeitraum anzugeben; nach Ablauf dieses Verbrauchszeitraums ist die Stiftung zwingend aufzulösen. Hier sollte eine Flexibilisierung im Sinne einer Prolongation der Stiftungsdauer ermöglicht werden. Gleichzeitig fordert die Praxis aber nach wie vor die Einführung einer Stiftung auf Zeit.

Und nicht zuletzt hat auch der Kabinettsentwurf keine Lösung der Frage gebracht, ob die Führung des neuen Stiftungsregisters durch das Bundesamt für Justiz wirklich verfassungsrechtlich zulässig ist. Eine Verortung des Stiftungsregisters bei den Amtsgerichten in Anknüpfung an die Vereinsregister und damit innerhalb der Justizhoheit der Länder wird vielfach nicht nur als zulässig, sondern auch als naheliegend und darüber hinaus praktikabler angesehen.

Trotz aller Kritik ist das Reformvorhaben jedoch zu begrüßen. Eine Modernisierung und Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts ist überfällig. Nachdem es im Januar noch so aussah, als ob das Projekt bereits wieder ins Stocken geraten ist und möglicherweise durch einen Regierungswechsel wieder ganz ausgebremst werden könnte, bestehen jetzt realistische Aussichten, dass bis zum Herbst ein Reformgesetz verabschiedet wird. Der Kabinettsentwurf ist allerdings sicherlich noch nicht die endgültige Fassung. Wir werden Sie selbstverständlich über den weiteren Fortgang informieren.

Susanne Weigenand, Tel. 0711/2049-1194

Corona-Hilfen: Sonderregelungen für gemeinnützige Einrichtungen und öffentliche Unternehmen

Trotz vieler Erleichterungen und der Bemühungen des Gesetzgebers ist es für gemeinnützige Körperschaften in Corona-Zeiten noch immer nur schwer möglich, ihrer normalen Arbeit nachzugehen und Einnahmen zu generieren, die dringend gebraucht werden, um die Zwecke zu verwirklichen und laufende Kosten zu decken.

Auch für gemeinnützige Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) wurden daher Möglichkeiten geschaffen, Unterstützungsleistungen zu beantragen.

November- und Dezemberhilfe

Von der November- und Dezemberhilfe können alle Unternehmen profitieren, die aufgrund der behördlichen Anordnungen ab dem 2.11.2020 schließen mussten. Für gemeinnützige Einrichtungen und jPdÖR besteht die Besonderheit, dass sie auch nur einzelne Teilbereiche für die Antragstellung herauslösen können. Es ist nicht auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

So können gemeinnützige Einrichtungen nur einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten betrachten. Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, o. ä., welche dem allgemeinen Bereich der Einrichtung zufließen, können unberücksichtigt bleiben.

JPdÖR sind sowohl mit ihren Eigengesellschaften (GmbH, etc.), ihren Eigenbetrieben (ggf. auch nur Teilen davon) und auch mit Regiebetrieben antragsberechtigt. Eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist nicht zwingend erforderlich. Umsatzsteuerlich müssen die Tätigkeiten jedoch in der Umsatzsteuererklärung enthalten sein.

Aus unseren bisherigen Erfahrungen aus der Praxis sind folgende Teilbereiche öffentlicher Unternehmen in der Regel antragsberechtigt:

- ▶ (Hallen-) Bäder und Saunen (ggf. auch nur ein Geschäftsbereich der Stadtwerke)
- ▶ Stadthallen und Festhallen
- ▶ Kulturelle Einrichtungen wie Museen/Theater und auch Stadtführungen.

Hinweis: Eine Antragstellung für die November- und Dezemberhilfe ist noch bis zum 30.4.2021 möglich (Stand 25.2.2021).

Überbrückungshilfe III

Mit der Anordnung des neuen Lockdowns und der Verlängerung zunächst bis Mitte Februar, beschloss die Bundesregierung erneut umfassende Finanzhilfen. Neben einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe für von der Schließungsanordnung betroffene Branchen (November- und Dezemberhilfe (s.o.)) folgt eine 3. Phase der Überbrückungshilfe. Diese umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Damit sollen die Hilfen für Unternehmen in Deutschland nochmals deutlich erweitert und aufgestockt werden.

Das BMF hat einen entsprechenden FAQ-Katalog veröffentlicht. Eine Antragstellung ist seit dem 24.2.2021 möglich. Diese hat jedoch zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer zu erfolgen (prüfender Dritter).

Die Rahmenbedingungen der Überbrückungshilfe III stellen sich wie folgt dar:

- ▶ Die maximale monatliche Fördersumme pro Unternehmen wird auf 1,5 Mio. Euro erhöht.
- ▶ Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung ist, dass Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Förderzeitraum betroffen sind; betrachtet wird jeweils der einzelne Monat (November 2020 bis Juni 2021), verglichen zum Referenzmonat im Jahr 2019. Abschlagszahlungen wird es für alle Antragsberechtigten geben.

▶ Erstattet werden bestimmte, im FAQ benannte Fixkosten. Dies erfolgt abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs zu 40 %, 60 % oder 90 %. Weitere Kostenpositionen, wie Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware, Investitionen in bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten sowie die Kosten für den prüfenden Dritten für die Antragstellung können geltend gemacht werden. Personalkosten werden pauschal mit 20 % der Fixkosten erstattet. Kurzarbeitergeld wird angerechnet.

- ▶ Es gibt zudem einen Sonderfonds für die Kulturbranche und Soloselbständige, der u. a. Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht und das Risiko von Planungen in der unsicheren Pandemiezeit abfedern kann.
- ▶ Die Beantragung erfolgt zunächst auf Basis von Prognosedaten. Nach Ende des Förderzeitraums hat eine Schlussabrechnung durch den prüfenden Dritten zu erfolgen.

Gemeinnützige Einrichtungen profitieren hierbei auch bei der Überbrückungshilfe III von einer Sonderregelung, wonach einzelne Betriebsstätten getrennt betrachtet werden können und eigenständig antragsberechtigt sind.

Zu beachten ist jedoch, dass auch bei der Überbrückungshilfe III öffentliche Unternehmen (jPdÖR selbst und Mehrheitsbeteiligungen) von der Förderung ausgeschlossen sind. Dies war bereits bei der Überbrückungshilfe II der Fall.

Die Überbrückungshilfe III kann bis spätestens 31.8.2021 beantragt werden (Stand 25.2.2021).

Hinweis: Den laufend aktualisierten FAQ-Katalog können Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de abrufen oder bei uns anfordern.

*Katharina Eichler, Tel.: 0711/2049-1690
Stephan Hauptmannl, Tel.: 0711/2049-1232*

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020

Kurz vor Ende des Jahres 2020 hat der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) die lang erwarteten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen. Mit Gesetz vom 21.12.2020, das am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, sind die Änderungen in Kraft getreten. Im novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit 2. Ausgabe 2020 haben wir bereits über die geplanten Änderungen, die zu diesem Zeitpunkt im Gesetzesentwurf vorgesehen waren, berichtet.

Im Folgenden werden wir nochmals einen Überblick über alle gemeinnützigkeitsrelevanten Änderungen im JStG 2020 geben und die Vorschriften mit den weitreichendsten Auswirkungen detaillierter beleuchten.

Anhebung der Freibeträge und Freigrenzen

► Übungsleiterfreibetrag

Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Organist, o. ä. können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 in einem höheren Umfang steuerfrei vergütet werden. Der jährliche Freibetrag wurde von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht, § 3 Nr. 26 EStG.

► Ehrenamtsfreibetrag

Analog wurde auch die Ehrenamtspauschale angehoben, welche für nebenberufliche Einnahmen greift, die nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen (z. B. Kassierer eines Vereins). Ab 1.1.2021 können im Jahr 840 Euro, statt bislang 720 Euro, steuerfrei vergütet werden, § 3 Nr. 26a EStG.

Hinweis: Bislang hat der Gesetzgeber versäumt, die korrespondierenden Vergütungsgrenzen beim Haftungsprivileg nach §§ 31a, 31b BGB ebenfalls anzuheben. Es ist aber davon auszugehen, dass dies noch vorgenommen wird, sodass ehrenamtlich tätige Vorstände oder Vereinsmitglieder

840 Euro erhalten können und dann für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

► Erhöhung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Die Grenze, bis zu welcher der vereinfachte Zuwendungsnachweis für den Spendenabzug ausreicht, wurde erhöht. Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV genügt der Bareinzahlungsbeleg, Überweisungsträger oder die Buchungsbestätigung aus dem Online-Banking bei einer Spende bis 300 Euro (bislang 200 Euro). Diese Änderung gilt bereits rückwirkend für Zuwendungen, die der Empfänger Körperschaft nach dem 31.12.2019 zugeflossen sind.

Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO

Die Freigrenze, bis zu der eine gemeinnützige Körperschaft Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der kein Zweckbetrieb ist, erzielen darf, wurde von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht. Die als Vereinfachungsregelung eingeführte Freigrenze dient dazu, dass neben einer ideellen Tätigkeit geringfügige Umsätze mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt werden dürfen.

Hinweis: Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass eine Körperschaft, deren Bruttoeinnahmen 45.000 Euro übersteigen, den gesamten Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen hat.

Diese Änderung gilt bereits ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, sodass die Grenze bereits für das Veranlagungsjahr 2020 angehoben wurde und in der Steuererklärung 2020 Anwendung findet.

Neue gemeinnützige Zwecke

Der gesetzliche Katalog gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 AO wurde wie folgt erweitert:

- Förderung des Klimaschutzes
- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- Förderung der Ortsverschönerung
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Hinweis: Bereits bestehende gemeinnützige Körperschaften, die diese Zwecke verfolgen möchten, müssen ihre Satzung ändern und diese Zwecke ergänzen. Zu beachten sind dabei stets die oftmals engen Möglichkeiten in der Satzung für Zweckänderungen. Stiftungen des privaten Rechts könnten zudem vor der Herausforderung stehen, dass in der Praxis die Stiftungsaufsichtsbehörden bei Zweckerweiterungen oftmals einen Nachschuss zum Stiftungsvermögen fordern.

Ergänzung Katalogzweckbetriebe

Durch das JStG 2020 wurden zudem die Katalogzweckbetriebe um zwei weitere Zweckbetriebe ergänzt. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage sind Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen nun nicht mehr als Zweckbetrieb i. S. d. § 66 AO, sondern unter einen Katalogzweckbetrieb zu subsumieren. § 68 Nr. 1 c) AO sieht aber weiterhin vor, dass die Voraussetzungen von § 66 Abs. 2 zu berücksichtigen sind, d. h. der Zweckbetrieb darf „nicht des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden. Erfreulich ist dennoch, dass die Körperschaften nun nicht mehr die bürokratischen Nachweise über die Leistungen an Flüchtlinge als begünstigter Personenkreis nach § 53 AO vorlegen müssen.

Des Weiteren ist als Zweckbetrieb die entgeltliche Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen anzusehen.

Aufgabe der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleinere Körperschaften

Körperschaften mit Einnahmen von höchstens 45.000 Euro pro Jahr sind vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit, § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO. Für die Ermittlung der Einnahmen sind die Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zu kumulieren.

Grund für die Einführung der Vorschrift ist der Abbau der Bürokratie, weil die Finanzämter die Mittelverwendung nicht mehr überprüfen müssen. Stiftungen, die nur geringe Einnahmen erzielen, stehen derzeit im Zwiespalt, da stiftungsrechtlich die Erträge des Stiftungsvermögens ausschließlich für die Stiftungszwecke einzusetzen sind und nicht langfristig angesammelt werden dürfen. Bei Stiftungen könnte es somit zu einem Konflikt zwischen dem Gemeinnützigkeits- und dem Stiftungsrecht kommen. Bislang haben sich die Stiftungsaufsichtsbehörden noch nicht dazu geäußert.

Für die Praxis bedeutet das, dass die „kleinen Körperschaften“ die Mittelverwendung gegenüber der Finanzverwaltung nicht nachweisen müssen und somit keine zweckgebundenen Rücklagen zu bilden wären. Die freie Rücklage sollte aber trotzdem, sofern möglich, in höchstmöglichem Umfang gebildet werden, da die Mittel als nicht gebundenes Vermögen flexibel eingesetzt werden können. Die Vorschrift erleichtert somit lediglich die zeitliche Dimension der Mittelverwendung.

Fraglich ist derzeit noch, ob tatsächlich alle Einnahmen der Körperschaft zu kumulieren sind, da dann ggfs. auch Einnahmen darunter zu fassen sind, die vom Grundsatz gar nicht zeitnah zu verwenden sind. Das sind z. B. Einnahmen, die zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 AO zählen (u. a. Erbschaften, Einnahmen auf Grund eines Spendenaufrufs). Hier bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung noch Eingrenzungen vorsieht.

Hinweis: Zu empfehlen ist, die neue Vorschrift nur für Körperschaften anzuwenden, deren Einnahmen nicht an der Grenze schwanken, sondern die stets Einnahmen unter 45.000 Euro erzielen und damit die Grenze in allen Jahren einhält.

Neuregelung der Mittelbeschaffung und -weitergabe

Die Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke wird künftig nur noch in einem einheitlichen Tatbestand in § 58 Nr. 1 AO geregelt. Die Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 2 AO wurde aufgehoben, sodass die nur „teilweise“ Möglichkeit wegfällt.

Gesetzlich verankert ist nun, was unter den Mittelbegriff fällt. „Mittel“ sind danach nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte (unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung). Wendet eine Körperschaft Mittel einer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts zu, bestimmt das Gesetz, dass diese selbst steuerbegünstigt sein muss.

Bei der Mittelweitergabe handelt es sich ausdrücklich um eine Art der Zweckverwirklichung und nicht um einen eigenständigen Zweck. Das Gebot der Satzungsklarheit verlangt, dass eine Tätigkeit satzungsgemäß verankert sein muss, wenn es sich um das einzige Mittel zur Verwirklichung des geförderten Zwecks handelt (bei reinen Förderkörperschaften).

Die neue Regelung verlangt ausdrücklich nicht, dass die Empfängerkörperschaft die erhaltenen Mittel nur für die Satzungszwecke der Geberkörperschaft verwenden darf. Die bislang in § 58 Nr. 1 AO notwendige teilweise Zweckidentität fällt nun weg. Die Neuregelung führt allerdings dazu, dass die Verwendung der Mittel für Satzungszwecke ins Zivilrecht verlagert wird. Aus vereins-, stiftungs- und spendenrechtlichen Gründen hat die zuwendende Körperschaft dennoch darauf zu achten, dass die Mittelweiterleitung satzungskonform ist. Ansonsten kann eine nicht zweckentsprechende Verwendung

Rückforderungsansprüche von Spendern oder Mitgliedern auslösen. Die Finanzverwaltung erleichtert sich allerdings mit dieser neuen Regelung eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit aufgrund des Wegfalls der Zweckidentität. Sie muss lediglich überprüfen, ob die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft geflossen sind.

Ausländische (im EU/EWR-Mitgliedsstaat ansässige) Körperschaften, die in Deutschland inländische Einkünfte erzielen und damit der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, dürfen nur noch gefördert werden, wenn diese in Deutschland als gemeinnützig anerkannt sind und somit sämtliche Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Erzielen ausländische Körperschaften keine inländischen Einkünfte, dürfen diese wie bisher, unter Beachtung der erhöhten Nachweispflichten gefördert werden.

Hinweis: Bei Förderungen ins Ausland ist bei der Empfängerkörperschaft daher künftig abzufragen, ob diese inländischen Einkünfte erzielt und somit als beschränkt steuerpflichtig gilt.

Neu eingefügt wurde der Vertrauensschutz nach § 58a AO. Nach bisherigem Recht war nicht geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist, die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet.

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel grundsätzlich nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften überlassen, wenn der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Entfällt die Steuerbegünstigung des Empfängers der Mittel oder verwendet dieser die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, verstößt die gebende Körperschaft an sich gegen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die zuwendende Körperschaft kann künftig darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und die zugewendeten Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, wenn ihr eine Ausfertigung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Bescheids über die Gemeinnützigkeit der Körperschaft vorliegt.

Somit müssten die Zuwender im Rahmen der Mittelweiterleitung einen Freistellungsbescheid oder die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid – jeweils nicht älter als fünf Jahre – einfordern. Im Falle der Neugründung von gemeinnützigen Körperschaften reicht auch die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a AO aus, wenn die Ausstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Durch diese Ergänzung werden die Körperschaften berücksichtigt, welche im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht das erste Mal zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden.

Vertrauensschutz besteht nach der neuen Vorschrift dann nicht, wenn der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

Auf Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Vorschrift nicht anwendbar. Begründet wird dies damit, dass die Verwaltung nach Art. 20 Abs 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden ist und der Zuwender darauf vertrauen darf, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Mittel nicht entgegen einer Zweckbestimmung für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Hinweis: Die bislang übliche Praxis, dass die Empfänger Körperschaft der zuwendenden Körperschaft eine Zuwendungsbestätigung ausstellt, führt nicht zum Vertrauensschutz im Sinne des § 58a AO. Wir empfehlen daher, künftig anstatt einer Zuwendungsbestätigung die Vorlage des aktuellsten Freistellungsbescheids oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu verlangen.

Möglichkeit der Aufhebung von Feststellungsbescheiden nach § 60a AO

Die Finanzverwaltung behält sich künftig vor, bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung zwischen Erlass des Feststellungsbescheids und der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer den Feststellungsbescheid nach § 60a AO wieder aufzuheben. Ziel der neuen Regelung ist, die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO auszuschließen.

Damit kann in Missbrauchsfällen der Rechtschein der Gemeinnützigkeit beseitigt bzw. das Entstehen eines Rechtscheins verhindert werden. Dies erhöht auch das Vertrauen des Spenders auf die korrekte Verwendung der von ihm zugewendeten Spende.

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass die Neuregelung nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen wird und sehen hier keine Bedrohung für Körperschaften, deren Tätigkeiten aus Gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sind.

Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO

Ab 1.1.2024 soll vom Bundeszentralamt für Steuern ein Zuwendungsempfängerregister geführt werden. Die Speicherung der Daten erfolgt zum Zweck der Überprüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10b EStG und soll zum Abgleich bei den digitalen Zuwendungsbestätigungen dienen. Die im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Daten liefert das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung. Nähere Informationen hierzu werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Weitere Änderungen im Jahressteuergesetz 2020

► **Umsatzsteuerliche Änderungen im Gesundheitsbereich**

Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz in § 4 Nr. 14 und 16 UStG sind insb. für den Gesundheitsbereich von Relevanz. Für die Details der relevanten Regelungen verweisen wir auf den novus Gesundheitswesen 3. Ausgabe 2020.

► **Umsatzsteuerfreiheit von Pflegegeldleistungen**

Verpflegungsdienstleistungen nach § 4 Nr. 23 c) UStG können mit Wirkung ab dem 1.1.2020 steuerfrei sein, wenn die Leistungen an Studierende und Schüler erbracht werden. Als Studierende und Schüler gelten alle an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatliche Genehmigung oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten

Ergänzungsschulen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, eingeschriebenen natürlichen Personen. Mit dem JStG 2020 sind nach § 4 Nr. 23 c) UStG auch kurzfristige Beherbergungsleistungen (und nicht nur Verpflegungsleistungen) gegenüber Studierenden und Schülern steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei sind die Beköstigungs- und/oder Beherbergungsleistungen an die „Bediensteten“, die mit dem Unterricht verbunden sind. Hiermit sind z. B. die betreuenden Lehrer gemeint.

► **Einführung einer Homeoffice-Pauschale**

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

► **Verlängerung für Corona-Sonderzahlungen**

Die Steuerbefreiung für aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11a EStG war ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wurde durch das JStG 2020 bis Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann.

► **Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge**

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird ab 1.1.2022 von 44 Euro auf 50 Euro angehoben.

Gemeinnützigkeit im Konzern und Grundsatz der Unmittelbarkeit nach dem Jahressteuergesetz 2020

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde § 57 AO um die beiden Absätze 3 und 4 erweitert. Beide Neuregelungen haben weitreichende Auswirkungen auf die Praxis. Dadurch können Tätigkeiten, die in der Vergangenheit nicht als Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke anzusehen waren, dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Gemeinnütziges arbeitsteiliges Zusammenwirken

Vor der Einführung der Neuregelung konnte eine gewerbliche Servicegesellschaft in einem gemeinnützigen Konzern nicht selbst nach §§ 51 ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt werden. Führte also bspw. ein Krankenhaus seinen Wäschereibetrieb selbst, so war dieser als Teil des Zweckbetriebs anzusehen. Sobald aber der Betrieb auf eine 100 %-ige Tochter-GmbH ausgegliedert wurde, war die neu gegründete Wäscherei-GmbH als gewerbliche Gesellschaft voll steuerpflichtig und konnte nicht nach §§ 51 ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt werden. Dies obwohl im Ergebnis – abgesehen von der gesellschaftsrechtlichen Trennung – keine Veränderung zur vorherigen Situation eingetreten war.

Diese Beurteilung hat nun eine Änderung erfahren. Gemäß § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke ab sofort auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren nach § 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt. Das bedeutet konkret, dass für die Frage, ob die Wäscherei-GmbH unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und damit im Ergebnis auch als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, ihre eigene Tätigkeit und die Tätigkeit des Krankenhauses gemeinsam betrachtet werden. Führt sie also Leistungen aus, die im Krankenhaus dem Zweckbetrieb zugutekommen, sind diese auch bei ihr dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Voraussetzung ist u. a., dass die Zweckverwirklichung durch das Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft in der Satzung der Wäscherei-GmbH verankert wird.

Aus dieser sehr zur begrüßenden Neuregelung erwachsen nun aber eine ganze Reihe von Folgefragen, von denen an dieser Stelle nur einige beispielhaft genannt werden können. Die Gesetzesbegründung rekurriert auf das hier dargestellte Beispiel der Ausgliederung aus einem Zweckbetrieb. Der Gesetzeswortlaut selbst gibt jedoch eine Beschränkung auf solche Konzernsachverhalte nicht her. Möglicherweise findet § 57 Abs. 3 AO daher auch dann Anwendung, wenn die Servicegesellschaft (hier die Wäscherei-GmbH) nicht (nur) gegenüber der Muttergesellschaft, sondern auch gegenüber Dritten tätig wird. Offen ist darüber hinaus, ob die Regelung auf sämtliche Dienstleistungen, also auch Verwaltungsdienstleistungen, wie Rechnungswesen, Personal, Vermögensverwaltung etc., angewandt werden kann oder ob sie auf Leistungen beschränkt ist, die unmittelbar mit dem begünstigten Zweck im Zusammenhang stehen. Auch stellt sich die Frage, auf welche Weise die Servicegesellschaft nachweisen kann, für welche Sphäre der Empfängerkörperschaft sie tätig wird. Wünschenswert wäre, dass für diesen Nachweis ein Freistellungsbescheid genügt.

Gemeinnütziger Konzern

Bisher galt das Halten einer Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft nach (viel kritisierte) Auffassung der Finanzverwaltung als vermögensverwaltende Tätigkeit (AEAO zu § 64 Tz. 3 Satz 4 und 7). Die Beteiligung war daher dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen. In der Folge konnte eine Körperschaft (Holding), die neben dem Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften keine weitere Tätigkeit entfaltete, nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden, da sie nicht selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgte.

In § 57 Abs. 4 AO ist nun gesetzlich geregelt, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar verfolgt, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Dies bedeutet, dass die oben aufgeführte Konzernholding nun auch ohne eigene operative Tätigkeit bzw. ohne eigene Fördertätigkeit nach

§§ 51 ff. AO steuerbegünstigt sein kann. Wie bereits in unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit 2. Ausgabe 2020 ausführlich dargestellt, ist aktuell noch unklar, ob die Holding neben den Beteiligungen an steuerbegünstigten auch Beteiligungen an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften halten darf, ohne die Anwendung von § 57 Abs. 4 AO zu gefährden. Gleiches gilt für die Frage, ob sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten kann.

In der Praxis stellt sich in der Folge noch eine weitere Frage mit weitreichenden Auswirkungen: Folgt aus § 57 Abs. 4 AO die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, dass das Halten einer Beteiligung an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft als unmittelbare Zweckverwirklichung einzuordnen ist? In der Folge wäre eine solche Beteiligung im Vermögen jeder steuerbegünstigten Mutterkörperschaft dem ideellen Bereich bzw. dem Zweckbetrieb zuzuordnen. § 57 Abs. 4 AO wäre also nicht nur auf eine Konzernholding anzuwenden.

In der Literatur wird diese Auffassung aktuell in einem breiten Konsens bejaht. Die grundsätzlich sehr zu begrüßende Rechtsfolge dieser Einordnung wäre bspw., dass die in der Beteiligung gebundenen Mittel im Rahmen der Mittelverwendungsrechnung als „bereits für satzungsmäßige Zwecke verwendet“ gelten würden. Die Finanzierung des Erwerbs der Anteile wäre mit zeitnah zu verwendenden Mitteln möglich. Verluste im Zusammenhang mit der Beteiligung oder auch Nachschusspflichten wären nicht mehr potentiell problematisch. Ausschüttungen aus der steuerbegünstigten Tochtergesellschaft wären für Zwecke der Bildung der freien Rücklage allerdings in jedem Fall nur noch in Höhe von 10 % zur berücksichtigen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung verfügt gegenwärtig noch nicht über eine einheitliche Linie. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die zuständigen Finanzämter sich nur sehr bedingt äußern möchten. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung durch eine Neufassung des AEAO wird frühestens für die zweite Jahreshälfte 2021 erwartet.

Dr. Sabine Simon, Tel.: 0221/20643-476

Einordnung von Zuwendungen einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft als Spende oder verdeckte Einlage

Das FG Rheinland-Pfalz hatte zu entscheiden, ob Zuwendungen einer teilweise körperschaftsteuerbefreiten Körperschaft an ihre gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden oder verdeckte Einlagen zu werten sind. Die Entscheidung vom 7.10.2020 (Az. 1 K 1264/19, DStR-Aktuell 2021, S. 20) fiel positiv für die klagende Körperschaft aus und der Spendenabzug wurde gestattet.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist der Aufwand für Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke einkommensmindernd zu berücksichtigen, allerdings nur dann, wenn die Zuwendung nicht als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne von § 8 Abs. 3 KStG anzusehen ist.

Ist die Empfängerin eine Tochtergesellschaft, führen Zuwendungen jeglicher Art als verdeckte Einlage zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten an der Beteiligung.

Zu prüfen war daher, ob die Zuwendung an die Tochtergesellschaft eine abzugsfähige Spende darstellt, weil der Vorbehalt des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG nicht nur auf verdeckte Gewinnausschüttungen, sondern auch auf verdeckte Einlagen anzuwenden ist. Nach dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung

ist der Vorbehalt nur für verdeckte Gewinnausschüttungen anzuwenden, sodass nur diese vorrangig vor einem Spendenabzug sein kann, aber nicht eine verdeckte Einlage.

Einen generellen Vorrang der verdeckten Einlage vor der Spende hat der BFH stets verneint und für die Entscheidung auf die unterschiedlichen Motivationen des Zuwendenden verwiesen. Unter Spenden versteht man freiwillige Ausgaben, welche ohne Gegenleistung zur Förderung eines oder mehrerer steuerbegünstigter Zwecke geleistet werden. Spenden werden meist um der Sache Willen getätigt und ohne Erwartungen bestimmter Vorteile oder ähnlichem überwiesen. Wenn die Motive und die Veranlassung einer Zuwendung deutlich überwiegen, handelt es sich bei den Aufwendungen um eine Spende, auch wenn ein betrieblicher Anlass besteht. Die finanzielle Stärkung der gemeinnützigen Tochtergesellschaft durch die Einlage wäre somit ein günstiger Nebeneffekt.

Die Prüfung, ob die Zuwendung aus Gründen des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt ist und daher der Charakter einer verdeckten Einlage überwiegt, muss mit Hilfe eines Fremdvergleichs erfolgen. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist daher

zu bejahen, wenn ein unbeteiligter fremder Dritter den Vermögensvorteil nicht eingeräumt hätte. Ob ein solcher Fall vorliegen kann, ist laut Urteilsbegründung bei steuerbefreiten Körperschaften anders zu beantworten als bei einer steuerpflichtigen Körperschaft. Dies ist vor allem darin begründet, dass die Rückgabe der Vermögenswerte an den Zuwendenden in der Regel ebenso ausgeschlossen ist wie eine Ausschüttung der Erträge (Verbot der Mitgliederbegünstigung). Das klassische Motiv bei einer verdeckten Einlage, nämlich die Stärkung der Gesellschafterstellung, ist daher wohl durch eine solche Zuwendung nicht beabsichtigt.

Im Streitfall kam das Gericht zur Überzeugung, dass die für eine Spende sprechenden Aspekte überwiegen und den Vorrang genießen. Daher wurde der Spendenabzug zugelassen.

Hinweis: Gegen das Urteil war die Revision zugelassen und ist nun beim BFH anhängig (Az. I R 52/20). Somit gilt es abzuwarten, wie der BFH die Frage nach dem Spendenabzug bei nur teilweise steuerbefreiten Körperschaften und die Abgrenzung zur gesellschaftsrechtlich veranlassenen Zuwendung beurteilt.

Katharina Eichler, Tel.: 0711/2049-1690

Förderung der Allgemeinheit bei erwarteter „Eintrittsspende“

Von einer Förderung der Allgemeinheit durch einen Verein ist nur dann auszugehen, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zu der Körperschaft hat und die Mitglieder sich dementsprechend zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen. Dies hat das FG Berlin Brandenburg in seinem Urteil vom 7.10.2020 (Az. 8 K 8260/16, EFG 2021, S. 249) klargestellt. Durch eine erwartete, aber nicht im Beitrittsformular bzw. in der Satzung festgelegte „Eintrittsspende“ liegt kein Ausschluss der Allgemeinheit vor. Eine

sog. „Eintrittsspende“ ist nicht als schädlich anzusehen, wenn diese nicht vom Verein tatsächlich verlangt wird. Sog. „erwartete Spenden“, auf deren Zahlung der Verein nachhaltig und mit Nachdruck besteht, können nicht einem zwingenden zu leistenden Eintrittsgeld bzw. einer Eintrittsspende gleichgestellt werden, wenn sich daraus keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung ergibt oder keinem Bewerber die Mitgliedschaft vorenthalten oder wieder entzogen wird, wenn er die „Eintrittsspende“ nicht

bezahlt. Daher sind Spenden, die nach wiederholter und nachdrücklicher Aufforderung von Seiten eines Vereins an diesen getätigt wurden, noch nicht als ein gemeinnützigkeitsschädlicher Pflichtbetrag anzusehen.

Patrizia Kutteroff, Tel.: 0711/2049-1192



KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verpachtungs-BgA: wirtschaftliche Betrachtungsweise

Nach § 4 Abs. 4 KStG kann als Betrieb gewerblicher Art (BgA) auch die Verpachtung eines solchen Betriebs gelten. Der Begriff der Verpachtung setzt jedoch eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraus. Wenn bei einer wirtschaftlichen Verpachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat, liegt keine Entgeltlichkeit im Sinne der Vorschrift vor. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 10.12.2019 (Az. I R 58/17, DStR 2021, S. 151) entschieden.

Die Klägerin (eine Stadt) unterhielt ein städtisches Freizeitzentrum, bestehend aus einem Hallenbad, einer Sauna, sowie einer Bowlingbahn. Die Stadt verpachtete ab 2007 das Hallenbad an eine GmbH. Die GmbH verpflichtete sich, das Bad für öffentliche Zwecke zu betreiben. Die GmbH musste für die Jahrespacht in Höhe von 5.000 Euro und für Reparaturen bis zu 12.000 Euro jährlich aufkommen. Die Stadt verpflichtete sich, der GmbH einen fortlaufenden Betriebskostenzuschuss von rund 250.000 Euro jährlich zu

leisten und erklärte für 2008 einen Verlust von 400.000 Euro aus einem „Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art“. Das Finanzamt lehnte diesen jedoch ab. Ihrer Auffassung nach lag kein Verpachtungs-BgA aufgrund der geringen Pachtzahlungen und der hohen Betriebskostenzuschüsse vor. Das Hallenbad sei daher unentgeltlich überlassen worden.

Das FG gab der Klage statt. Trotz des hohen Betriebskostenzuschusses liegt nach dessen Auffassung eine entgeltliche Überlassung vor.

Dieser Auffassung ist der BFH nun entgegengetreten. Die konkrete Verpachtung des Hallenbades führt im Streitfall nicht dazu, dass ein steuerrelevanter Verpachtungs-BgA vorliegt. Voraussetzung der gesetzlichen Fiktion nach § 4 Abs. 4 KStG – als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs – ist, dass der Verpächter die Einrichtung entgeltlich überlässt. Nach der im Streitfall gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise handelt es sich um einen einheitlichen Vorgang und das, obwohl es

sich um zwei verschiedene Verträge handelt. Die formal vereinbarten Pachtzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betriebskostenzuschuss stehen, weil es sich bei den Betriebskosten grundsätzlich um Aufwand im Zusammenhang mit dem übernommenen Bäderbetrieb handelt. Danach hat nicht die GmbH als Pächterin, sondern die Stadt als Verpächterin die wirtschaftliche Last des verpachteten Betriebs getragen, weil der Betriebskostenzuschuss die Pacht sowie die übernommenen Instandhaltungskosten der Pächterin weit überstieg. Für den BFH liegt daher keine Entgeltlichkeit vor und damit kein Verpachtungs-BgA. Die entstandenen Verluste konnten steuerlich nicht genutzt werden.

Hinweis: In einem Parallelurteil vom 10.12.2019 (Az. I R 9/17) hat der BFH im Wesentlichen inhaltsgleich entschieden.

Anna Pollerhoff, Tel.: 0711/2049-1769

Gewinnerzielungsabsicht eines Vereins

Ein Verein, dessen Zweck die „Durchführung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung für die X City ist, um die Stellung der Stadt X als führendes Einkaufszentrum Westfalens weiter auszubauen und zu festigen, stritt mit dem Finanzamt Münster darüber, ob er steuerbare Einnahmen bzw. Gewerbeerträge erzielte und ob er als Berufsverband in den Streitjahren steuerbefreit war. Seine Zwecke wollte der Verein dadurch erreichen, dass er sich für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und für alle Angelegenheiten einsetzt, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt als Einkaufszentrum zu fördern. Eine Erzielung von Gewinnen als Vereinszweck war nach der Satzung ausgeschlossen. Zudem hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

Auf den in den Streitjahren verwendeten Beitrittsformularen waren die Mitgliedsbeiträge (Beitrag und Umlage sowie Umsatzsteuer) des Vereins gestaffelt nach Mitarbeiterzahl bzw. Berufsstand aufgeführt. Ein großer Teil der Vereinsmitglieder zahlte in den Streitjahren jedoch abweichende – niedrigere oder höhere – Mitgliedsbeiträge oder lediglich den sich aus dem im Streitjahr gültigen Beitrittsformular ergebenden Beitrag und keine Umlage. Eine Beitragsordnung konnte der Verein nicht vorlegen.

Der Verein hielt in den Streitjahren eine 50 %-ige Beteiligung an einer Werbeagentur, die die Attraktivität der X City als Einkaufsstadt und damit den Einzelhandelsstandort X fördert. Er stellte der Werbeagentur finanzielle Mittel zur Verfolgung dieser Zwecke zur Verfügung. Die Stadt X stellte finanzielle Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung.

Das Finanzamt ging von Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtigen Einkünften einer Werbegemeinschaft aus. Der Verein ordnete dagegen sämtliche Erträge, mit Ausnahme der von ihm erzielten Zinserträge, dem idealen Bereich zu. Die Zinserträge schrieb er der Vermögensverwaltung zu. Außerdem war er der Auffassung, dass er keine steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 2 Abs. 1 EStG erzielt. In Betracht würde bestenfalls die Erzielung gewerblicher Einkünfte i. S. v. § 15 EStG kommen, was jedoch nach der Satzung ausgeschlossen sei.

Des Weiteren war er der Auffassung, dass er nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehme, weil er lediglich gegenüber einer begrenzten Allgemeinheit auftrete. Auch sammelte er nur finanzielle Mittel zur Unterstützung zweckgemäßer Projekte.

Zudem sei der Verein im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 KStG und des § 3 Nr. 10 GewStG als steuerbefreiter Berufsverband anzuerkennen, da ein solcher Zusammenschluss nach der Rechtsprechung des BFH nicht auf die Interessenvertretung eines Wirtschaftszweigs beschränkt sei, sondern lediglich ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Mitglieder gegeben sein müsse. Auch schließe seine Tätigkeiten eine Steuerbefreiung nicht aus, weil diese auch das „Netzwerken“ fördere.

Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass bei dem Verein die Werbetätigkeit für einen regionalen Standort im Vordergrund stehe, weswegen die als Mitgliedsbeiträge bezeichneten Beiträge pauschalierte Gegenleistungen für die wirtschaftliche Förderung der Einzelmitglieder darstellten. Eine Anerkennung als Berufsverband sei ausgeschlossen, weil der Verein das Individualinteresse der dort ansässigen Vereinsmitglieder verfolge.

Die Werbeagentur, die in dem Verfahren beigezogen wurde, wurde nach ihren Angaben in der Gesellschafterversammlung von der Stadt X sowie vom Verein beauftragt, Marketingkonzepte zu entwickeln und diese im Rahmen von Veranstaltungen umzusetzen. Somit stellten die vom Verein gezahlten Mittel eine Gegenleistung für erbrachte Marketingleistungen dar.

Das Finanzgericht Münster entschied mit Urteil vom 24.6.2020 (Az. 13 K 2480/16, EFG 2020, S.1444), dass die Klage des Vereins unbegründet ist. Der Verein erzielte in den Streitjahren Einkünfte aus Gewerbebetrieb, denn die Tätigkeit erfüllt den Sachverhalt des Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Die Tätigkeiten stellten einen einheitlichen Betrieb und nicht mehrere gesondert zu beurteilende Betriebe dar.

Bei der Abgrenzung, ob ein Verein einen oder mehrere Betriebe unterhält, kommt es darauf an, ob die Tätigkeiten des Vereins gleichartig

sind. Dies ist bereits gegeben, wenn die wesentlichen, die jeweilige Tätigkeit kennzeichnenden, betrieblichen Handlungen übereinstimmen (BFH, Urteil vom 19.11.2003, Az. I R 33/02, BFHE 2004, S. 21). Die gesamte Betätigung des Vereins sei darauf gerichtet, entweder selbst oder durch die Beauftragung der Werbeagentur, gegenüber seinen Mitgliedern Marketing- oder Werbeleistungen zu erbringen und die persönlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt zu vertreten. Die Tätigkeit setze sich nicht nur aus dem Sammeln und Weiterleiten finanzieller Mittel zusammen, sondern es handele sich hier um Entgelte für bezogene Marketing- und Werbeleistungen. Zudem habe der Verein die ihm in den Streitjahren zur Verfügung stehenden Geldmittel fast ausschließlich für den Einkauf sowie die Finanzierung von Werbe- und Marketingleistungen verwendet.

Der vom Verein ausgeübte Betrieb sei auch ein Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG, denn er erbrachte gegenüber seinen Mitgliedern Werbe- und Marketingleistungen auf eigene Rechnung und eigene Gefahr sowie in eigener Verantwortung. Auch war die Tätigkeit nachhaltig, da die Marketing- und Werbemaßnahmen zur Belebung der Innenstadt dauerhaft und auf Wiederholung angelegt waren.

Der Verein habe ab dem Jahr 1993 regelmäßig tatsächlich Gewinne und bis 2018 auch einen Totalgewinn über diesen Zeitraum erzielt. Werden über mehrere Jahre Geschäftsergebnisse erzielt, die insgesamt zu einem Gewinn führen, liege hierin ein Beweisanzeichen dafür, dass die Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wurde.

Der erzielte Gewinn war außerdem nicht gemäß § 8 Abs. 5 KStG um die vom Verein als Mitgliedsbeiträge bezeichneten Einnahmen zu kürzen. Wenn die Tätigkeit einer Körperschaft der wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder dient und die Beiträge Entgelt für bestimmte Leistungen darstellen, handelte es sich nicht um Mitgliedsbeiträge. Auch die Abgeltung der Vereinsleistung durch Pauschbeträge stehe der Annahme eines Leistungsaustausch nicht entgegen.

Lisa Hawliczek, Tel.: 0711/2049-1886

Verlängerung und Ergänzung der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Durch die anhaltende Corona-Pandemie wurde das BMF-Schreiben vom 9.4.2020 nochmals verlängert und erweitert. Ursprünglich waren die Maßnahmen in diesem BMF-Schreiben zeitlich bis 31.12.2020 begrenzt. Dieses wurde nun durch ein weiteres BMF-Schreiben vom 18.12.2020 bis 31.12.2021 verlängert. Nähere Informationen zu diesem BMF Schreiben finden Sie in der ersten Ausgabe 2020 unseres novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 9.4.2020 durch das aktuelle BMF-Schreiben vom 18.12.2020 außerdem wie folgt erweitert:

Wenn steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser oder Alten- und

Pflegeheime), wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigung sowohl ertragssteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet wird. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft satzungsmäßig verfolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln, Räumen sowie von Arbeitnehmern als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG umsatzsteuerfrei. Allerdings kann die Steuerbefreiung nur angewendet werden, wenn die Überlassung zwischen Einrichtungen stattfindet, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind.

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege wird abgesehen, wenn es sich um eine unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für

medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, handelt. Solche Einrichtungen sind insb. Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen, wie Polizei und Feuerwehr.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an oben genannte Einrichtungen zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

Patrizia Kutteroff, Tel.: 0711/2049-1192

Nutzungsänderung bei Betrieben gewerblicher Art durch die Corona-Krise

Während der Corona-Krise nutzen Kommunen häufig eigene Sport- und Merzweckhallen oder anderes eigenes Vermögen für die Unterbringung von Corona-Patienten oder für anderweitige Zwecke, um die Krise bewältigen zu können. Diese vorübergehende hoheitliche Verwendung führt, wenn das Vermögen zu einem Betrieb gewerblicher Art der Kommune gehört, regelmäßig zu einer steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgabe bei der Kommune (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG).

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörde des Bundes und der Länder vom 1.7.2020 ist in diesen Fällen gemäß § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2020 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abzusehen.

Aufgrund der weiter anhaltenden Pandemie und des Lockdowns wurde mit BMF-Schreiben vom 21.1.2021 (Az. S 7030/20/10004:008) eine Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bis zum 31.12.2021 beschlossen. Die Billigkeitsmaßnahme betrifft insb. die

in allen Ländern eingerichteten Impfzentren, wenn diese im Einzelfall nicht wirtschaftlich, sondern hoheitlich tätig sind und in Räumen betrieben werden, die bisher unternehmerisch genutzt wurden.

Hinweis: Die Billigkeitsmaßnahme ist weiterhin an die Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise gebunden. Sollten die Gelegenheiten vor dem 31.12.2021 enden, werden diese Billigkeitsmaßnahmen vorzeitig auslaufen.

Patrizia Kutteroff, Tel.: 0711/2049-1192

Update § 2b UStG: Aktuelle Verlautbarungen der Finanzverwaltung

In unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit stellen wir Ihnen – wie gewohnt – in einer fortgesetzten Reihe wesentliche aktuelle Stellungnahmen des BMF oder der verschiedenen OFD/LfSt zu § 2b UStG dar und zeigen hierzu Handlungsoptionen auf. Oftmals werden die Stellungnahmen nicht öffentlich, sondern nur an die betroffenen Verbände, etc. bekanntgegeben. Strenge Auslegungen in einem Ihnen eher fremden Bereich können auch Rückschlüsse auf Ihre Tätigkeiten zulassen.

Umsatzsteuerpflicht Schulen und Kindertageseinrichtungen (1)

Schulen, Kindertagesstätten, etc. organisieren verschiedenste Veranstaltungen, um zusätzliche Einnahmen zur Förderung der jeweiligen Einrichtung zu erzielen. Eine Kernfrage im Hinblick auf § 2b UStG ist hierbei, wer überhaupt „Veranstalter“ und somit potentieller Unternehmer ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) hat hierzu am 8.1.2021 Stellung genommen (Az. S 7107.2.1-37/11 St33). Demnach sind Veranstaltungen des „Elternbeirats“ stets dem Sachaufwandsträger (Schule, Kindertagesstätte, etc.) zuzurechnen, da diese lediglich ein unselbständiges Organ des Trägers darstellen. Landkreise und Kommunen müssen sich nach dieser Lesart daher bewusst sein, dass Sommerfeste, Basare, Weihnachtsmärkte, etc. in deren Einrichtungen steuerliche Konsequenzen für den Träger haben können und u. U. eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Da derartige Veranstaltungen regelmäßig privatrechtlich organisiert sind, ist eine Umsatzsteuerbarkeit i. d. R. ab dem ersten Euro gegeben. Mithin ist § 2b UStG nicht anwendbar.

Gleiches gilt nach dem LfSt Bayern für Einnahmen im Rahmen von Schulfirmen und Schulprojekten.

Hiervon zu unterscheiden sind Einnahmen, die klar einem (Schul-)Förderverein oder einer Schülerfirma zuzurechnen sind. Hierbei handelt es sich um eigenständige Rechtsträger. Regelmäßig kommt hier die Kleinunternehmerregelung i. S. d. § 19 UStG zur Anwendung.

Umsatzsteuerpflicht Schulen und Kindertageseinrichtungen (2)

Vielfach werden an Schulen Entgelte für Schulbücher, Lernmaterialien (Taschenrechner, Zeichengeräte, etc.) oder ähnliche Lehrmittel (z. B. Kopierentgelte) erhoben. Hierzu hat das LfSt Niedersachsen bekanntgegeben, dass diese Einnahmen der Schule, der Lehrer, etc. nicht umsatzsteuerbar sind (Verfügung des LfSt Niedersachsen vom 16.12.2020, Az. S 7107 – 3 – St 171). Würden vergleichbare privatrechtliche Einrichtungen (neben den Seminargebühren selbst) entsprechende Entgelte erheben, wären diese grundsätzlich nach § 4 Nr. 21 UStG und/oder § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG umsatzsteuerfrei. Aus § 2b Abs. 2 S. 2 UStG ergebe sich somit eine Nicht-Umsatzsteuerbarkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR).

Zum gleichen Ergebnis – wenn auch mit anderer Argumentation – kommt das LfSt Bayern. Demnach nimmt die Schule nur eine „Verteilerfunktion“ wahr, so dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG i. V. m. Abschn. 2.3 Abs. 5 UStAE nicht erfüllt sind (Verfügung des LfSt Bayern vom 10.11.2020, Az. S 7107.1.1-14/8 St33). Dies gilt insb. wenn die Gegenstände mit dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Veräußerung von Fund und Pfandsachen

Verschiedene jPdÖR veräußern regelmäßig und nachhaltig Fund- und Pfandsachen oder Gegenstände, die ihnen im Rahmen einer Fiskalerbschaft zugefallen sind. Das LfSt Niedersachsen stellt klar, dass es sich hierbei i. d. R. um eine hoheitliche Tätigkeit handelt (Verfügung des LfSt Niedersachsen vom 22.12.2020, Az. S 7107 – 39 – St 171). Ausnahmen gelten jedoch, wenn die Tätigkeit der jPdÖR derart einer von gewerblichen Anbietern erbrachten Tätigkeit gleicht, dass eine entsprechende Wettbewerbsverzerrung anzunehmen ist (vgl. Abschn. 2b.1 Abs. 9 UStAE).

Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nach Auffassung des LfSt Niedersachsen nicht an.

Friedhofs- und Bestattungswesen

In der letzten Ausgabe des novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit hatten wir bereits auf einen Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzsteuerbarkeit in Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen hingewiesen.

Dieser Entwurf wurde nunmehr mit Schreiben vom 23.11.2020 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (Az. III C 2 – S 7107/19/10004 :008, BStBl. I 2020, S. 1335).

Eine Umsatzsteuerpflicht wurde somit für weite Bereiche des Friedhofwesens abgewendet.

Veräußerung von Holz aus Straßenbegleitflächen

Im Zuge der Energiewende werden zunehmend auch Holzabfälle aus der Straßenverkehrssicherung von sog. Straßenbegleitflächen veräußerbar. Sofern es sich um öffentliche Flächen handelt, aus denen das Holz entnommen wird, handelt es sich nicht um eine produktionsorientierte Nutzung. Demnach sind derartige Einnahmen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und somit auch unter § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar, selbst wenn die Veräußerung z. B. an ein Sägewerk erfolgt (Verfügung des LfSt Bayern vom 10.11.2020, Az. S 7107.1.1-14/8 St33).

Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Dienstleistungen an private/andere Grundstückseigentümer für die Beschneidung/Verkehrssicherung/Entsorgung des Holzes. Sofern keine Gefahrenabwehr vorliegt, stellt diese Dienstleistung u. E. grundsätzlich bereits jetzt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar und führt somit zur Umsatzsteuerbarkeit und mangels einschlägiger Befreiung zur Umsatzsteuerpflicht. Werden die Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben, werden diese ab 2023 ebenfalls umsatzsteuerbar. Auch bei Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sehen wir einen Wettbewerb bspw. zu Gartenbauunternehmen, so dass diese nicht unter die Ausnahme des § 2b UStG fallen.

Verkauf von aus privaten Haushalten stammendem Altpapier

Die Abfallwirtschaftsbetriebe z. B. eines Landkreises sammeln Altpapier regelmäßig nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ein. Zur vorgegebenen Verwertung erfolgt i. d. R. eine Weiterveräußerung. Die Entgelte für diese Lieferung von Altpapier stellen – sofern nicht bereits bislang auf den DSD-Anteil entfallend – eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Lieferung dar (Verfügung des LfSt Bayern vom 10.11.2020, Az. S 7107.1.1-14/8 St33).

Erzeugung von Strom als Nebenprodukt hoheitlichen Handelns

Im Rahmen der Abfallentsorgung (insb. Deponien) oder der Abwasserwirtschaft (insb. Kläranlagen) entstehen regelmäßig Gase, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Obgleich diese Gase im Rahmen einer hoheitlichen Maßnahme entstehen und hieraus verwertet werden, sind die Einnahmen aus dem eingespeisten Strom nach der Sonderregelung des § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG i. V. m. Anhang I Nr. 2 der MwStSystRL umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (Verfügung des LfSt Bayern vom 10.10.2020, Az. S 7107.1.1-14/8 St33).

Hinweis: Die Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht sowohl des Verkaufs von Altpapier und anderen werthaltigen Abfällen sowie einer Lieferung des als Nebenprodukt veräußerten Stroms bieten Potential zum Vorsteuerabzug (Verfügung des LfSt Niedersachsen vom 8.5.2020, Az. S 7107 – 28 – St 171, DStR 2020, S. 2735). Dies kann insb. bei anstehenden Investitionen in Wertstoffhöfe, Recycling- oder Kläranlagen von besonderem Interesse sein.

BMF zur Änderung des § 22 Verpackungsgesetz

Zum 1.1.2019 hat sich das Verpackungsgesetz (VerpackG), insb. § 22 VerpackG, geändert. Einnahmen aus der Einsammlung und Verwertung von Altpapier aus Verpackungsabfällen oblagen bereits zuvor den Systembetreibern der Wirtschaft, bspw. dem DSD (Grüner Punkt). JPDöR begründen mit diesen Einnahmen bereits jetzt bei Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 35.000 Euro (R 4.1 Abs. 5 S. 1 KStR) einen BgA.

Das BMF hat nun klargestellt, dass diese Einnahmen auch ab 2023 (Anwendung des § 2b UStG) umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind (BMF-Schreiben vom 17.11.2020, Az. III XC 2 – W 7107/19/10004 :012). Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Entgelte für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen sowie Nebenentgelte i. S. d. § 22 Abs. 9 VerpackG.

Forschungsk Kooperationen von Hochschulen/Universitäten

Die Anwendung des § 2b UStG ab (derzeit) 2023 wird auch auf Kooperationen verschiedener Hochschulen bzw. Universitäten Auswirkungen haben. So stellt das BMF u. a. klar heraus, dass die Überlassung von Forschungsgeräten, die potentiell auch privatwirtschaftlichen Unternehmen möglich wäre, zukünftig umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist (BMF-Schreiben vom 26.11.2020, Az. III C 2 – S 7107/19/10005 :015, DStR 2021, S. 292). Auch bei einer Zuordnung zur Grundlagenforschung lassen sich keine Folgen für die Umsatzsteuerbarkeit ziehen.

Studiengebühren an öffentlichen Hochschulen/Universitäten

Auf Nachfrage der Kultusministerkonferenz hat das BMF klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Studiengebühren bei der Anwendung des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sein können (BMF-Schreiben vom 26.11.2020, Az. III C 2 – S 7107/19/10005 :15). Hierbei wird ausdrücklich eine Analogie zu der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG gezogen. Voraussetzung für eine Nichtumsatzsteuerbarkeit ist zwingend, dass die Gebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden.

Stephan Hauptmannl, Tel.: 0711/2049-1232

BMF erweitert den steuerlich begünstigten Theaterbegriff

Das BMF veröffentlichte am 12.11.2020 ein Schreiben (Az. III C 3 – S 7177/17/10001) zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Abschn. 4.20 und 12.5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE).

Mit dem Schreiben setzt der Gesetzgeber höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG um. Der BFH entschied am 3.12.2015 (Az. V R 61/14), dass der Begriff der Theatervorführung nicht nur die Aufführung von Theaterstücken, Opern oder Operetten umfasst, sondern auch Darbietungen von Pantomime und Tanzkunst, von Eisrevuen oder Varietés. Auch „ausübende Künstler“ können ausnahmsweise ermäßigt besteuerte Umsätze erbringen, wenn sie als Hochzeits- oder Trauredner tätig

sind. Daher mussten nicht nur die Regelungen in Abschn. 12.5 UStAE geändert werden. Die Steuerbefreiung der kulturellen Einrichtungen ist in § 4 Nr. 12 UStG geregelt. Der Begriff der Theatervorführung muss für beide Vorschriften in gleicher Weise bestimmt werden. Hierzu wurde auch Abschn. 4.20 Abs. 1 und 2 UStAE entsprechend ergänzt und angepasst.

In einer unvollständigen Aufzählung in § 4 Nr. 20a Satz 1 UStG werden nun verschiedene kulturelle Einrichtungen, wie bspw. Theater, Orchester oder auch Büchereien von der Umsatzsteuer befreit. Sollte eine gleichartige, aber nicht explizit genannte Einrichtung, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, muss die Finanzbehörde nach § 4 Nr. 20a Satz 2 UStG prü-

fen, ob der Unternehmer eine entsprechend begünstigungsfähige Einrichtung betreibt. In der Praxis wurden nur Einrichtungen, die „auf einem hohen Niveau“ agieren, entsprechend eingestuft. Weder Wortlaut noch Zweck der Vorschrift lassen aber den Schluss zu, die Steuerbefreiung solle nur Darbietungen auf besonders hohem künstlerischen Niveau zugute kommen. Entscheidend ist, dass die künstlerische Leistung von einer eigenschöpferischen Leistung des Künstlers geprägt wird, in der seine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt.

Katharina Eichler, Tel.: 0711/2049-1690

BILANZIERUNG

Die neue Eigenbetriebsverordnung in Baden-Württemberg – Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen entgegen betriebswirtschaftlicher Grundsätze

In unserer letzten Ausgabe des novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit berichteten wir bereits über die neue Verordnung, die das Innenministerium Baden-Württemberg am 1.10.2020 erlassen hat. Diese richtet sich an Eigenbetriebe, Zweckverbände und andere Rechtsträger in Baden-Württemberg, deren Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsgesetz zu erfolgen hat. Spätestens ab dem Geschäftsjahr 2023 müssen diese Betriebe die neue Verordnung anwenden. Eine freiwillige Anwendung ist unter weiteren Voraussetzungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt möglich. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Änderungen empfiehlt sich schon jetzt.

Eine wesentliche Neuerung besteht in § 7 Abs. 2 EigBVO-HGB bzw. § 7 Abs. 2 EigBVO-Doppik, wonach Pensions- und Beihilferückstellungen, für die der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) Rückstellungen bildet, grundsätzlich auf Ebene des Eigenbetriebs nicht mehr zu bilden sind bzw. bestehende Rückstellungen innerhalb von 15 Jahren oder einmalig aufgelöst werden müssen. Da der KVBW entsprechende Rückstellungen bildet, greift hier das Auflösungsgebot. Dass der KVBW die Rückstellungen deutlich niedriger bewertet als nach HGB (Abzinsung mit zu hohen Zinssätzen) und die Rückstellungen auch nicht ausfinanziert sind (hoher versicherungstechnischer Fehlbetrag, Deckungslücke Ende 2018 rd. 82%), wird in der Verordnung und in der Begründung nicht weiter erörtert.

Ferner kann durch das Wahlrecht der § 7 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-HGB i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf eine Abzinsung von Rückstellungen verzichtet werden. Dies betrifft langfristige Rückstellungen wie Jubiläumzahlungen, Deponierückstellungen, Archivierungsrückstellungen, Abraumbeseitigung oder Schlussrenovierungen, für die dann eine vom HGB abweichende Bilanzierung möglich ist. Dieses Wahlrecht sowie die Verpflichtung zur Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen besteht jedoch nicht, wenn vorrangiges Bundesrecht dem entgegensteht und eine Anwendung des HGB fordert (z. B. nach ENWG).

Sofern der Jahresabschluss (bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden) auf freiwilliger Basis durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, stellt sich die Frage, ob dieser den Bestätigungsvermerk aufgrund der Nichtbildung bzw. Auflösung einzuschränken hat. Im Grundsatz hat er nach der IDW Stellungnahme des IDW RS HFA 23 zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen bei Beamten hinsichtlich der Beihilfen die allgemeinen Bilanzierungsregeln von Rückstellungen zu beachten. Hierzu hat sich der IDW in seinem fachlichen Hinweis vom 26.6.2020 befasst. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen der Bestätigungsvermerk nicht einzuschränken, insb. wenn ausreichende Angaben im Anhang zur Auflösung gemacht werden. Was das Testat der Wirtschaftsprüfer anbelangt, muss der Eigenbetrieb oder Zweckverband hinnehmen, dass der Hinweis auf das „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ unterbleibt. Grund ist hier, dass der Landesgesetzgeber „den Bedürfnissen einer bestimmten Gruppe von Adressaten eindeutig Vorrang über die der anderen Adressaten einräumt, sodass die Abschlüsse die Informationsfunktion für die anderen Adressaten nicht ausreichend erfüllen“. Zusätzlich sind verschiedene Erläuterungen im Bericht zu machen (Bewertungsgrundlagen).

Neben den Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung und die Abschlussprüfung werden die Änderungen steuerliche und gebührenrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Ob die Rückstellungen, sofern gebildet, auch steuerlich aufzulösen sind, ist nicht explizit geregelt. Fraglich ist, ob hier das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz eine Auflösung in der Steuerbilanz zur Folge hat.

Dies könnte bezweifelt werden, zumal im Steuerrecht eigene Bewertungsmaßstäbe für Pensionsrückstellungen existieren und hinsichtlich der Bewertung eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit besteht. Nach herrschender Meinung besteht hier der Maßgeblichkeits-

grundsatz fort. Dem steht nicht entgegen, dass § 6a EStG hinsichtlich der Pensionsrückstellungen eine selbständige Bilanzierungsvorschrift ist. Ein steuerliches Wahlrecht im eigentlichen Sinne, aufgrund des Wortlautes „darf“, besteht nach herrschender Auffassung für Neuzusagen, aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nicht, sondern es besteht auch steuerlich eine Passivierungspflicht, die zum einen durch das Maßgeblichkeitsprinzip und zum anderen durch den Wortlaut des § 6a Abs. 1 Satz 1 EStG „darf [...] nur gebildet werden, wenn und soweit“ begründet wird. § 6a EStG enthält demnach lediglich Einschränkungen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB für Zwecke des steuerlichen Ansatzes.

Im Falle der Auflösung stellt sich die Frage, ob diese als Einmalbetrag oder verteilt über 15 Jahre zu erfolgen hat. Hier sind betriebswirtschaftliche Erwägungen anzustellen, da im Falle einer Gutschrift des Auflösungsbetrags an die Kunden des Eigenbetriebs oder an Verbandsmitglieder evtl. eine Finanzierung zu bewältigen ist. Zudem sind steuerliche Überlegungen anzustellen, da, wie dargestellt, auch die in der Steuerbilanz gebildete Rückstellung aufzulösen ist.

Nach dem Gebührenrecht dürfen höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Darunter fallen auch die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen ebenso wie die Aufwendungen aus laufenden Umlagezahlungen. Erfolgt eine Auflösung der Rückstellungen, entsteht ein Ertrag, der zum Teil auf Kosten der Vorjahre und des aktuellen Jahres entfällt. Für die laufende Periode würde kein Aufwand für die Rückstellungsbildung angesetzt werden und durch Erträge aus der Auflösung ausgeglichen werden. Erträge für die Vorperiode stellen einen periodenfremden Ertrag dar. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich hierbei um Erlöse im Sinne des KAG handelt und somit ob dieser Ertrag den Gebührenzahlern gutzuschreiben ist oder ob es sich hier um ein Wahlrecht handelt.

Als problematisch erachten wir die künftige Belastung mit Umlagezahlungen an den KVBW für ausgeschiedene Beamte, für die dann keine Rückstellungen mehr bestehen. Diese sind periodenfremd, da sie den Vorperioden zuzurechnen sind, also den Perioden, in denen der ausgeschiedene Beamte seine Arbeitsleistung erbracht hat. Hier sind verschiedene Modelle denkbar, wonach zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, um diese zukünftigen Belastungen auszugleichen. Für weitere Einzelheiten sprechen Sie uns gerne an.

Gerhard Schroeder, Tel.: 0711/2049-1110
Markus Mock, Tel.: 0711/2049-1683

Webinar „Aktuelles zum Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht“

Am 27.1.2021 fand unser Webinar „Aktuelles zum Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht“ statt. Die Referentinnen Katharina Kutteroff, Dr. Sabine Simon sowie Susanne Weigenand stellten vor mehr als 400 Teilnehmern in überzeugender Manier den aktuellen Stand der Reformüberlegungen

im Stiftungsrecht sowie die teilweise mit Rückwirkung durch das Jahressteuergesetz 2020 beschlossenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Änderungen dar. Nach den Impulsvorträgen der Referentinnen bestand für die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Fragen zu adressieren. Die nicht ad-hoc beant-

wortbaren Fragen wurden im Nachgang einer Lösung zugeführt. Das Webinar war ein riesiger Erfolg. Aufgrund vielfacher Anregung aus dem Teilnehmerkreis haben wir uns dazu entschlossen, das Webinar als Folgeveranstaltung jährlich anzubieten.

PUBLIKATIONEN

Dr. Jörg Sauer/Lisa Maria Roeder

Mitautoren im Nomos Kommentar zum Gemeinnützigkeitsrecht (Gesamtes Gemeinnützigkeitsrechtsrecht), 2. Auflage 2020

Katharina Kutteroff

Kapitel 9.2 „Wohltätigkeit schwer gemacht, Ein Querschnitt der Problemfelder bei der mildtätigen Zweckverwirklichung nach § 53 AO“ in: StiftungsManager, Herausgegeben von Küstermann, Martin, Theuffel-Werhahn, Erich Schmitt Verlag, Ergänzungslieferung 56, 2020

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281
Susanne Weigenand, Tel. +49 711 2049-1194
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © J. Helfenberger – Fotolia.com
Seite 4–13: © www.gettyimages.com